

Richtlinie zur Finanzierung von Bildschirmarbeitsbrillen

Vom 13. August 2009

Gemäß § 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) ist den Mitarbeitenden, die Tätigkeiten an Bildschirmgeräten verrichten, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten und, wenn sich auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich erweist, diese zu ermöglichen. Den Mitarbeitenden sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Zur Umsetzung erlässt der Kirchenausschuss folgende Richtlinie:

1. Den Mitarbeitenden der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden, die Tätigkeiten an Bildschirmgeräten verrichten, wird angeboten, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durchführen zu lassen von der **BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Am Waller Freihafen 1a, 28217 Bremen**.
2. Eine Bezuschussung durch die Bremische Evangelische Kirche erfolgt nur, wenn spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Dies ist der Fall, wenn
 - a) die Sehhilfe ausschließlich für die Bildschirmarbeit erforderlich ist und sonst keine Brille benötigt wird oder
 - b) zwar bereits eine Sehhilfe vorhanden ist, diese aber für die Bildschirmfernung nicht ausreichend ist und daher eine zusätzliche Bildschirmarbeitsbrille erforderlich ist, um ein optimales Sehvermögen am Bildschirm zu gewährleisten.Über die Notwendigkeit von speziellen Sehhilfen haben die Mitarbeitenden eine Verordnung der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH vorzulegen.
3. Für den Fall, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind, zahlt die Bremische Evangelische Kirche nach Vorlage der Verordnung der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH sowie der Rechnung für die spezielle Sehhilfe einen pauschalen Zuschuss in Höhe von insgesamt höchstens 150 Euro.

